

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38 / 38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	164 / 167	Mehrere Regelungen
Überstundenteiler	142,5 / 144	Mehrere Regelungen
Nächster Erhöhungstermin	2027-01-01	Erwartete KV-Erhöhung · Prognose
Letzte Erhöhung / Änderung	2026-01-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38 / 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

40: Die normale Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden wöchentlich.

40: Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern (vollkontinuierliche Betriebe beziehungsweise Betriebsabteilungen), sowie bei sonstigen mehrschichtigen Betrieben beziehungsweise Betriebsabteilungen ist der Schichtplan so zu erstellen, dass innerhalb des Schichtturnusses die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden durchschnittlich nicht überschreitet.

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden.

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ohne der Pausen 38,5 Stunden.

38: Abweichend von Absatz 1 beträgt für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände die wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich der Pausen 38 Stunden:

38,5: Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern (vollkontinuierliche Betriebe bzw Betriebsabteilungen), sowie bei sonstigen mehrschichtigen Betrieben bzw Betriebsabteilungen ist der Schichtplan so zu erstellen, dass innerhalb des Schichtturnus die wöchentliche Normalarbeitszeit 38 bzw 38,5 Stunden, im Sinne des § 6 Abs 1 bzw 2, durchschnittlich nicht überschreitet.

[Originalquelle](#)

Monatsteiler

167: Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 167 (Normalstunde = Monatsgrundgehalt / 167).

167: Der Normalstundenteiler für das Monatsgrundgehalt ist 167.

164: Der Normalstundenteiler für das Monatsgrundgehalt ist 164.

167: Sowohl der Nachtzuschlag als auch der Nachtschichtzuschlag berechnet sich auf Basis des Normalstundenteilers (167 bzw 164).

167: Fällt bei Schichtarbeit die Normalarbeitszeit regelmäßig zur Gänze oder zum Teil in die Nachtschichtzeit, so gebührt den zu dieser Arbeit herangezogenen Arbeitnehmer*innen ein Nachtschichtzuschlag von 30 % ohne Grundstunde. Der Nachtschichtzuschlag berechnet sich auf Basis des Normalstundenteilers (167 bzw 164).

[Originalquelle](#)

Überstundenteiler

144: Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist 1/144 des Monatsgrundgehalts.

144: Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

142,5: Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

144: Überstunden-, Feiertags- und sonstige Zuschläge, die mit dem Teiler 144 bzw 142 berechnet wurden, sind nicht in die Berechnung des 13.

144: zwischen 20:00 und 06:00 eine Überstundengrundvergütung mit Sonntagsüberstundennachtzuschlag von 150 %, zum Monatsgrundgehalt. Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

142,5: Mit diesem Teiler (1/144) sind die Überstunden bei Sonderzahlungen abgegolten und nicht mehr bei der Berechnung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen. Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

144: für die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 eine Überstundengrundvergütung mit Sonntagsüberstundennachtzuschlag von 150 %, zum Monatsgrundgehalt. Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

144: Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr 1/144 des Monatsgrundgehaltes mit einem Zuschlag von 100 Prozent.

144: Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 1/144 des Monatsgrundgehaltes mit einem Zuschlag von 150 Prozent.

142,5: Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge für Feiertagsarbeit gemäß Absatz 5 und 6, 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Verband der österreichischen Großbäcker

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppenja hre	Verwendungsgruppe						
II	III	IV	IVa	V	Va	VI	
1. u. 2.	1.986,04	2.123,63	2.769,64	3.045,38	3.500,34	3.842,26	5.128,97
n. 2.	1.986,04	2.245,26	2.926,82	3.218,46	3.699,07	4.060,64	5.534,32
n. 4.	1.986,04	2.366,89	3.084,00	3.391,54	3.897,80	4.279,02	5.939,67
n. 6.	1 986,04	2.488,52	3.241,18	3.564,62	4.096,53	4.497,40	6.345,02
n. 8.	2.036,93	2.610,15	3.398,36	3.737,70	4.295,26	4.715,78	6.750,37
n. 10.	2.119,07	2.731,78	3.555,54	3.910,78	4.493,99	4.934,16	—
n. 12.	2.201,21	2.853,41	3.712,72	4.083,86	4.692,72	5.152,54	—
BS	82,14	121,63	157,18	173,08	198,73	218,38	405,35

[Originalquelle](#)

Verband der österreichischen Großbäcker

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Verwendungsgruppenjahre	Verwendungsgruppe			
M I	M II	M III	M IV	
1. u. 2.	2.019,39	2.447,91	2.598,56	3.111,05
n. 2.	2.121,14	2.588,59	2.741,99	3.279,53
n. 4.	2.222,89	2.729,27	2.885,42	3.448,01
n. 6.	2.324,64	2.869,95	3.028,85	3.616,49
n. 8.	2.426,39	3.010,63	3.172,28	3.784,97
n. 10.	2.528,14	3.151,31	3.315,71	3.953,45
n. 12.	2.629,89	3.291,99	3.459,14	4.121,93
BS	101,75	140,68	143,43	168,48

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Lehrlingseinkommen ab 1.1.2026

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	Euro 805,33	Euro 1.077,77
2. Lehrjahr	Euro 1.079,22	Euro 1.447,90
3. Lehrjahr	Euro 1.461,79	Euro 1.800,96
4. Lehrjahr	Euro 1.976,55	Euro 2.093,35
Vorlehre	Euro 909,62	

[Originalquelle](#)

Dienstjubiläen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Nach 25 Beschäftigungsjahren	1 Monatsgrundgehalt
Nach 35 Beschäftigungsjahren	2 Monatsgrundgehälter
Nach 40 Beschäftigungsjahren	2 ½ Monatsgrundgehälter
Nach 45 Beschäftigungsjahren	3 Monatsgrundgehälter

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Reiseaufwandsentschädigung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Angestellte der Verwendungsgruppen	Taggeld	Nachgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
mindestens	mindestens	mindestens	
I bis IV und IVa, M I bis M III	€ 45,87	€ 26,79	€ 72,66
V, Va	€ 49,95	€ 26,79	€ 76,74
VI	€ 57,10	€ 26,79	€ 83,89

[Originalquelle](#)

Trennungskostenentschädigung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Angestellte der Verwendungsgruppe	
I bis III, M I	€ 19,77
IV bis VI, M II u. M III	€ 20,13

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Reiseaufwandsentschädigung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
€ 20,00	€ 11,36	€ 31,36

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich ab 1. Jänner 2025 (lt BGBl I 144/2024) wie folgt:

Gültig ab 01.01.2025 · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
bis 15.000 km	€ 0,50
darüber	€ 0,47

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Messegelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
I bis III, MI	€ 24,90
IV bis VI, MII u. MIII	€ 27,10

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

ab 1. 1. 2026

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
€ 20,00	€ 11,36	€ 31,36

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

ab 1. 1. 2026

Gültig ab 01.01.2026 · Vollständige Tabelle

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
€ 25,00	€ 14,17	€ 39,17

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Angestellte der Verwendungsgruppe

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
I bis III, M I	€ 30,89
IV bis VI, M II u. M III	€ 31,58

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Brotindustrie / Großbäcker konsolidiert

Messegelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
I bis III, M I	€ 34,14
IV bis VI, MII u. M III	€ 37,17

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.